

genüber den kapitalistischen Unternehmern abhängig zu machen. Ausgehend von der These, das Arbeitsverhältnis stelle seinem Wesen nach in erster Linie „eine zu gegenseitiger Treue verpflichtende personenrechtliche Verbindung“ zwischen Werkträgern und Unternehmern dar, hat vor allem das BAG eine ganze Reihe von Treue- und Rücksichtspflichten bestimmt, deren Verletzung die Unternehmer nicht nur zur Verhängung arbeitsrechtlicher Sanktionen (Schadenersatz, Kündigung), sondern sogar zum Eingriff in gesetzlich verankerte Rechte ermächtigt. Beispielsweise überträgt das BAG den Unternehmensleitungen die Befugnis, unter Berufung auf die den Werkträgern obliegenden Treuepflichten z. B. gesetzliche Urlaubsansprüche oder Urlaubsabgeltungsansprüche oder den Anspruch werdender Mütter auf Zuweisung leichter Arbeit bei Weiterzahlung des bisherigen Lohns (sog. Mutterschutzlohn) zu reduzieren oder abzuerkennen./9/ Die „rechtsfortbildende“ Rechtsprechung der Gerichte verschafft dem Kapital einen verhältnismäßig weiten Spielraum, um die Rechtsstellung der Arbeiter und Angestellten auch unabhängig von den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen seinen jeweiligen Belangen unterzuordnen.

*Zum Kampf der Arbeiterklasse in der BRD
für eine grundlegende Veränderung ihrer politischen
und sozialen Lage*

Die maßgeblich an den Interessen der Monopolbourgeoisie orientierte Reform des bürgerlichen Arbeitsrechts kann der Arbeiterklasse stets nur dosierte ökonomische Zugeständnisse auf Teilgebieten bringen, welche die herrschende Klasse zudem nach der jeweiligen Klassenkräftesituation zu manipulieren versucht. Die effektive Rolle arbeitsrechtlicher Regelungen für die Arbeiter und Angestellten hängt entscheidend davon ab, inwieweit es ihren Organisationen — insbesondere den Gewerkschaften — gelingt, die werktätigen Massen für den Kampf um solche sozialen Rechte und ihre Durchsetzung zu mobilisieren, die den Interessen der Arbeiter Rechnung tragen.

Die Vorhut der Arbeiterklasse in der BRD, die Deutsche Kommunistische Partei, geht in ihrem Kampf für die Verbesserung der politischen und ökonomischen Lage der Arbeiterklasse davon aus, „daß durch Reformen erreichte Teilerfolge nur dann von Dauer sind, wenn sie für grundlegende Änderungen genutzt werden“./10/ Reformen in der Sozialpolitik und im Arbeitsrecht können nur als antimonopolistische Reformen, durch welche die Macht des Monopolkapitals zurückgedrängt und der Einfluß der Arbeiterklasse erweitert wird, den Werkträgern wirkliche Fortschritte gewährleisten. Dies bedeutet, daß die von der Arbeiterklasse geltend gemachte Forderung nach sozialer Sicherheit nur bei einer demokratischen Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft, einer Änderung der Machtverhältnisse zugunsten der Arbeiterklasse und aller Werkträgern verwirklicht werden kann. Das erfordert, auch die bisher erkämpften Zugeständnisse — bei Berücksichtigung all ihrer Begrenztheit — für den weiteren Kampf gegen das Kapital auszunutzen./11/

/9/ Vgl. BAG, Urteil vom 26. April 1960, in: Arbeitsrechtliche Praxis 1960, Heft 14/15, Bl. 706 (Nr. 1 zu § 12 UrlaubsG Schleswig-Holstein); BAG, Urteil vom 31. März 1969, in: Arbeit und Recht 1969, Heft 10, S. 316.

/10/ Vgl. These 10 des Düsseldorfer Parteitag der Deutschen Kommunistischen Partei „DKP kontra Großkapital. Für Frieden, demokratischen Fortschritt und Sozialismus“, Einheit 1972, Heft 1 S. 121 ff.

/11/ Vgl. Bachmann, Bericht des Parteivorstandes der DKP an den Düsseldorfer Parteitag vom 25. bis 28. November 1971, Düsseldorf 1971, S. 26.

**Vervollkommnung des arbeitsrechtlichen
Zwangsinstrumentariums zur Integration der
Werkträgern in die staatsmonopolistische Ordnung**

Die von den Monopolen mit den Mitteln des Arbeitsrechts betriebene Politik sozialer Zugeständnisse und Reformen wird durch eine Vervollkommnung des mit Hilfe des kapitalistischen Arbeitsrechts praktizierten Zwangsinstrumentariums ergänzt. Auch hier ist die herrschende Klasse bemüht, die von ihr angewandten Herrschaftsmethoden den veränderten Bedingungen anzupassen, sie vor allem beweglicher zu gestalten. Dies bedeutet jedoch keine „Entschärfung“ des Zwangs, sondern seine taktische Einstellung auf die Linie der Integration der Arbeiterklasse, ihrer Organisationen sowie der einzelnen Werkträgern in die staatsmonopolistische Ordnung.

Anschaulich wird dies z. B. in der neueren Rechtsprechung zur Stellung und zu den Betätigungsrechten der Gewerkschaften sichtbar. Die Arbeitsgerichtsbarkeit hat sich in ihrer Spruchpraxis in bezug auf die Gewerkschaften stets davon leiten lassen, die Tätigkeit dieser wichtigsten Massenorganisationen der Werkträgern möglichst weitgehend zu reglementieren und zu kontrollieren, um die Monopolbourgeoisie vor organisierten Aktionen der Arbeiterklasse abzusichern. Markanter Ausdruck hierfür ist die Rechtsprechung zum Streikrecht und zur Aussperrung.

*Arbeitsgerichtliche Spruchpraxis zum Streikrecht
und zur Aussperrung*

Mit dem Beschluß seines Großen Senats vom 28. Januar 1955/12/ und einigen darauf aufbauenden Entscheidungen legt das BAG für das Streikrecht — das als immanenter Bestandteil des Koalitionsrechts durch Art. 9 des Grundgesetzes der BRD geschützt ist — Schranken fest, die dieses Recht in seinem eigentlichen Gehalt aushöhlen. Der sog. rechtmäßige Streik wird an eine Reihe von generalklauselartigen Voraussetzungen gebunden (z. B. „Sozialadäquanz“ von Kampfmitteln und -zielen, Beachtung der „tariflichen Friedenspflicht“, Streik als ultima ratio), wodurch viele Streikarten von vornherein als illegal abgestempelt (politischer Streik, Solidaritätsstreik u. a.) und dem Kapital vielerlei Zugriffsmöglichkeiten hinsichtlich der Lohnstreiks eröffnet werden. Dadurch wird die Ausübung dieses bedeutendsten Kampfrechts der Werkträgern zu einem Risiko für seine Teilnehmer. Gleichzeitig wird den Unternehmern eine umfassende Befugnis zur Aussperrung von Werkträgern zugebilligt, die im geltenden Recht keinerlei Stütze findet, im Gegenteil z. B. durch Art. 29 Abs. 4 der Hessischen Verfassung ausdrücklich untersagt ist. Indem das BAG unterstellt, daß das Streikrecht der Arbeiterklasse die zwischen Kapital und Arbeit herzustellende „Waffengleichheit im Arbeitskampf“ verletze, begründet es mit der Aussperrung ein außergesetzliches Machtinstrument des Kapitals, das dessen ohnehin schon bestehende ökonomische Überlegenheit noch erheblich potenziert.

In neuerer Zeit hält das BAG es für angebracht, die dogmatische Fassung seiner früheren Entscheidungsmaximen aufzulockern und stärker „rechtsstaatlich“ zu drapieren./13/ Es ersetzt z. B. den durch die Gewerkschaften besonders heftig kritisierten Begriff der „Sozialadäquanz“ durch das genauso unbestimmte regulative Prinzip der Verhältnismäßigkeit von Streikmitteln

/12/ Entscheidungen des BAG Bd. 1, S. 291.

/13/ Vgl. insbes. den Beschluß des Großen Senats des BAG vom 21. April 1971, in: Recht der Arbeit (München) 1971, Heft 6, S. 185; ferner BAG, Urteil vom 26. Oktober 1971, in: Recht der Arbeit 1972, Heft 1/2, S. 55.